



## Merkblatt „Brand- und Personenschutz“ für den Esslinger Weihnachtsmarkt & Mittelaltermarkt

### 1 Allgemeines:

Zu den baurechtlichen Grundlagen und Verfahren: siehe Merkblatt „Fliegende Bauten“

Es wird darauf hingewiesen, dass der Mittelalter- und Weihnachtsmarkt aufgrund seiner Stände, der vorhandenen offenen Feuerstellen, der Gasflaschen, der Holzlagerung und der leicht brennbaren Materialien eine latente Gefahr für die mittelalterliche Innenstadt darstellt. Die Ausnahmen zu den geltenden Richtlinien sind nur aufgrund des besonderen Charakters des Mittelalter- und Weihnachtsmarkt und in Verbindung mit zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen möglich. Es sind deshalb zusätzliche Anforderungen zu erfüllen, die auch für die „unbedeutenden Bauten“ gelten:

Die baulichen Anlagen des Marktes müssen einen Mindestabstand von 1,50 m zu den vorhandenen Gebäuden einhalten. Dieser Abstand muss zwingend von allen Lagerungen freigehalten werden, so dass ein schnelles Eingreifen zur Vermeidung eines Übergriffs des Feuers möglich ist. An den Stellen, an denen kein Abstand von 1,50 m eingehalten werden kann, sind entweder die Fenster des dahinter liegenden Gebäudes adäquat brandschutztechnisch zu verschließen oder die Rückwand des Standes muss durch feuerhemmende Platten ergänzt werden.

Auch die zusätzlichen Auflagen der Feuerwehr sind einzuhalten; z. B. sind geplante Feuerstellen und die Bereiche in denen Personen übernachten, vorher mitzuteilen.

### 2 Allgemeine Bauvorschriften:

#### **2.1 Standsicherheit und Brandschutz**

Die Tragfähigkeit und Oberflächenbeschaffenheit des Standplatzes muss dem Verwendungszweck entsprechend geeignet sein. Unterpallungen sind niedrig zu halten sowie unverschieblich und standsicher herzustellen.

Bauprodukte, ausgenommen gehobeltes Holz, müssen mindestens schwerentflammbar (B1) sein; Ausnahmsweise können normalentflammbare Baustoffe (B2) zugelassen werden.

Abspannvorrichtungen der Mastkonstruktionen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Ausnahmsweise können schwerentflammbare Seile und Holzkonstruktionen zugelassen werden.

Vorhänge müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen den Fußboden nicht berühren, sie müssen leicht verschiebbar sein. Ausnahmsweise können normalentflammbare Vorhänge zugelassen werden.

Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar sein; sie dürfen nur nicht brennend abtropfen. Ausnahmsweise können normalentflammbare Dekorationen zugelassen werden. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz müssen in Räumen frisch oder gegen Entflammen imprägniert sein.

Abfallbehälter in Räumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und dicht schließende Deckel haben.

## **2.2 Rettungswege in Räumen**

Aufenthaltsräume müssen mindestens zwei Ausgänge von je mindestens 1 m Breite und einer Durchgangshöhe von 2 m haben. Die Ausgänge müssen als Rettungswege gekennzeichnet sein. Bei Aufenthaltsräumen bis 75 m<sup>2</sup> reicht ein Ausgang, wenn zusätzlich ein Notausstieg (mindestens 1,20 x 0,90 m) vorhanden ist. Auf die Kennzeichnung der Rettungswege kann verzichtet werden, wenn das Personal entsprechend eingewiesen ist.

Die lichte Mindestbreite muss jedoch betragen für: Gänge 0,80 m, Türen 0,95 m, alle übrigen Rettungswege 1,20 m.

## **2.3 Balkone, Emporen, Galerien, Podien**

und andere Anlagen, die von Besuchern oder Zuschauern benutzt werden, müssen feste Umwehrungen haben.

## **2.4 Rampen und Treppen**

Rampen in Zu- und Abgängen für Besucher dürfen nicht mehr als 1:6 geneigt sein. Sind sie durch Trittleisten in einem Abstand von höchstens 40 cm gegen Ausrutschen gesichert, so dürfen sie bis 1:4 geneigt sein.

Treppen, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, müssen beiderseits Geländer oder feste Handläufe ohne freie Enden haben. Die Handläufe müssen griffsicher sein und sind über alle Stufen und Treppenabsätze fortzuführen. Die Auftrittsbreite der Stufen muss mindestens 23 cm betragen. Die Stufen sollen nicht niedriger als 14 cm und dürfen nicht höher als 20 cm sein. Das Steigungsverhältnis einer Treppe muss immer gleich sein.

## **2.5 Beleuchtung**

Die Beleuchtung muss elektrisch sein; batteriegespeiste Leuchten sind zulässig. Ausnahmsweise können Laternen mit Kerzen und Öllampen sowie Tischlichter zugelassen werden, wenn sie unter ständiger Beaufsichtigung des Personals sind.

Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung müssen batteriegespeiste Leuchten zur Verfügung stehen.

Scheinwerfer müssen von brennbaren Baustoffen so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können. Insbesondere zu brennbaren Stoffen ist in Strahlrichtung ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Die Abstandsregeln von mindestens 1,50 m gelten auch für im freien aufgestellte Feuerschalen, Fackeln und dergleichen.

## **2.6 Feuerlöscher**

Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen, die nach DIN 4066 zu kennzeichnen sind, griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten. Auf die gute Sichtbarkeit und Kennzeichnung kann verzichtet werden, wenn das Personal eingewiesen ist.

Zahl, Art und Löschvermögen der Feuerlöscher und ihre Bereitstellungsplätze sind nach der Ausführungsart und Nutzung des Fliegenden Baues festzulegen. Empfohlene Mindestanzahl der Feuerlöscher bzw. erforderliche Löschmitteleinheiten:

Überbaute Fläche bis 50 m<sup>2</sup> mind. 1 Feuerlöscher mit 6 Löschmitteleinheiten, bis 100 m<sup>2</sup> mind. 1 Feuerlöscher mit 9 Löschmitteleinheiten, 3 weitere Löschmitteleinheiten je 100m<sup>2</sup>. Art der Feuerlöscher: Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver. Im Grill- und Bratbereich, insbesondere bei Verwendung von Friteusen, sind zusätzlich Fettbrandlöscher griffbereit bereitzustellen.

## **2.7 Anforderungen an Aufenthaltsräume**

Die lichte Höhe von Aufenthaltsräumen sollte mindestens 2,30 m betragen; sie darf jedoch an keiner Stelle die lichte Höhe von 2,10 m unterschreiten. Begehbare Bereiche müssen immer mindestens 2 m lichte Höhe haben; einzelne Bauteile, die dort hineinragen, sind zusätzlich zu sichern bzw. zu markieren.

## **2.8 Hinweisschilder und -zeichen**

Anschläge und Aufschriften, die auf Rettungswege, Rauchverbot oder Benutzungsverbote und -bedingungen hinweisen, sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

## **3 Besondere Bauvorschriften für Tribünen**

Hinweis: Siehe Merkblatt für Tribünen

## **4 Besondere Bauvorschriften für Schaustellergeschäfte**

Hinweis: Siehe Merkblatt für Fahrgeschäfte

## **5 Besondere Bauvorschriften für Zelte (und vergleichbare Räume) für mehr als 200 Besucher**

Hinweis: Siehe Merkblatt für Zelte größer 75 m<sup>2</sup>

## **6 Allgemeine Betriebsvorschriften:**

### **6.1 Verantwortliche Personen**

Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter hinreichend sachkundiger Vertreter muss während des Betriebs die Aufsicht führen und für die Einhaltung der Bedienungs- und Betriebsvorschriften sorgen. Er hat die Bedienungspersonen insbesondere über die Bedienungs- und Betriebsvorschriften und das Verhalten bei Stromausfall, in Brand- und Panikfällen oder sonstigen Störungen zu belehren. Die Bedienungs- und Betriebsvorschriften müssen von den Bedienungspersonen jederzeit eingesehen werden können.

Der Betreiber hat Unfälle, die durch den Betrieb entstanden sind, unverzüglich der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

### **6.2 Überprüfungen**

Die tragenden und maschinellen Teile sind vor der Aufstellung auf ihren einwandfreien Zustand hin zu prüfen. Schadhafte Teile sind unverzüglich durch einwandfreie zu ersetzen. Es ist darauf zu achten, dass die Anlage auch während des Auf- und Abbaues standsicher ist. Die Unterfütterungen (Unterpallungen) zwischen dem Erdboden und der Sohlenkonstruktion sind hinsichtlich der Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen.

### **6.3 Rettungswege, Beleuchtung**

Die Rettungswege sind freizuhalten und bei Dunkelheit während der Betriebszeit zu beleuchten. Auf eine zusätzliche Sicherheitsbeleuchtung kann verzichtet werden, wenn batteriegespeiste Leuchten griffbereit und ständig gebrauchsfähig vorgehalten werden.

### **6.4 Brandverhütung**

Hinweise: Bezüglich Beleuchtung siehe Punkt 2.5.

Grillgeräte, Friteusen usw. müssen so aufgestellt und abgeschirmt werden, dass Zeltwände bzw. Einrichtungen nicht in Brand geraten können. Von der Feuerraumöffnung von Feuerstätten ist ein Abstand von mindestens 80 cm zu brennbaren Materialien einzuhalten; ansonsten ist ein seitlicher Abstand von mindestens 40 cm oder ein Strahlungsschutz mit wirksamer Hinterlüftung erforderlich. Warmluftkanäle und Kamine müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen und sind mit einem Mindestabstand von 10 cm zu brennbaren Stoffen zu führen.

Der Betreiber hat eigenverantwortlich die jeweils geeigneten Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zur Unfall- und Brandverhütung zu treffen. Schmiede- und Feuervorfürungen o. ä. dürfen nur von Sachkundigen unter ständiger Beaufsichtigung der Anlagen vorgenommen werden. Es ist sicherzustellen, dass Besucher z. B. durch offene Flammen, Funkenflug o. ä. nicht gefährdet werden können.

### **6.5 Benutzungseinschränkungen für Benutzer**

sind im Einzelfall festzulegen.

### **6.6 Hinweisschilder**

Auf Rettungswege, Benutzungsverbote oder Benutzungseinschränkungen ist durch augenfällige Schilder hinzuweisen.

## **7 Besondere Betriebsvorschriften:**

Bei Betrieb von Gasgeräten ist das Merkblatt Druck- und Flüssiggas zu beachten.

Verkaufsstände, Tische, Bänke, Behälter, o. ä. Einrichtungen dürfen die notwendigen Rettungswegbreiten nicht einengen; die notwendigen Breiten müssen auch außerhalb der Zelte beibehalten werden. Die Zufahrt für Feuerwehr und Rettungsdienst muss gewährleistet sein.

Bei Schießgeschäften mit Pfeil und Bogen haben die Bedienpersonen nicht mehr als zwei, bei Kindern nur einen Schützen zu bedienen. Die Schießräume müssen nach beiden Seiten sowie in Schussrichtung und nach oben geschlossen und gegen unbefugtes Betreten gesichert sein. Durch bauliche Maßnahmen ist dafür zu sorgen, dass niemand durch abfallende Geschosse verletzt wird. Die Rückwand des Schießraumes (mindestens 2x2 m) muss senkrecht und durchschusssicher sein.